

***Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und
im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes
über die Gerichtsorganisation und weiterer Ge-
setze sowie des Gebührentarifs***

**Vernehmlassungsentwurf
Januar 2014**

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren.....	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	6
4.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation und weitere Gesetze (Beschlussesentwurf 1)	6
4.1.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation	6
4.1.2 Verwaltungsrechtspflegegesetz	8
4.1.3 Anwaltsgesetz	8
4.1.4 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.....	8
4.1.5 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung	9
4.1.6 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung	9
4.1.7 Sozialgesetz	11
4.2 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2)	11
5. Rechtliches.....	11
6. Antrag.....	12

Beilagen

Beschlussesentwurf 1

Beschlussesentwurf 2

Synopse 1 zu Beschlussesentwurf 1

Synopse 2 zu Beschlussesentwurf 2

Kurzfassung

Mit dieser Vorlage sollen, anschliessend an die kantonale Einführungsgesetzgebung der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen eidgenössischen Prozessordnungen, punktuelle Anpassungen und Optimierungen im Bereich der Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechts vorgenommen werden, die nach den Praxiserfahrungen der ersten Jahre als sinnvoll erachtet werden. Die Anpassungen in verschiedenen kantonalen Gesetzen sowie im Gebührentarif betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Zuweisung von Zuständigkeiten für einzelne Verfahren: Amtsgerichtspräsident für Verfahren zur Verschollenerklärung und Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Strafurteile (Exequatur-Verfahren); Versicherungsgericht für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung als einzige kantonale Instanz; Erhöhung der Einzelrichterkompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichts.
- Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten der Ersatzrichter am Ober-, Verwaltungs- und Versicherungsgericht.
- Präzisierung der Regelung über die Aufsicht über die Schlichtungsbehörden für Gleichstellung von Frau und Mann sowie für Miet- und Pachtverhältnisse.
- Rechtsvertretung im Mieterausweisungs- und Vollstreckungsverfahren: Festschreibung der Praxis, wonach auch qualifizierte Angestellte von Mieter- und Vermieterorganisationen sowie von Liegenschaftsverwaltungen die Rechtsvertretung übernehmen können.
- Fristenlauf an Feiertagen: Angleichung der Regelungen im Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren.
- Stellvertretung des Oberstaatsanwalts: Bezeichnung der leitenden Staatsanwälte als weitere Stellvertreter des Oberstaatsanwalts für den Fall, dass sowohl der Oberstaatsanwalt als auch dessen Stellvertreter verhindert ist.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht (Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze sowie des Gebührentarifs).

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 ist die Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung sowie zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) in Kraft getreten (RRB Nrn. 2010/1997 und 2010/1998 vom 2. November 2010). Diese Einführungsgesetzgebung hat sich in der Praxis insgesamt sehr bewährt. Es hat sich aber im Rechtsalltag gezeigt, dass in einzelnen Bereichen punktuell kleinere Anpassungen und Optimierungen vorzunehmen sind.

Mit RRB Nr. 2013/1714 vom 17. September 2013 setzte der Regierungsrat eine Projektorganisation (Arbeitsgruppe und Projektausschuss) ein. Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Gerichten, Verwaltung und Anwaltschaft, hat die Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht vorbereitet. Das Ergebnis ist Inhalt dieser Vorlage. Es handelt sich – neben rein redaktionellen Anpassungen – zusammengefasst um folgende Punkte:

- Zuweisung von Zuständigkeiten für einzelne Verfahren: Amtsgerichtspräsident für Verfahren zur Verschollenerklärung und Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Strafurteile (Exequatur-Verfahren); Versicherungsgericht für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung als einzige kantonale Instanz; Erhöhung der Einzelrichterkompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichts.
- Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten der Ersatzrichter am Ober-, Verwaltungs- und Versicherungsgericht.
- Präzisierung der Regelung über die Aufsicht über die Schlichtungsbehörden für Gleichstellung von Frau und Mann sowie für Miet- und Pachtverhältnisse.
- Rechtsvertretung im Mieterausweisungs- und Vollstreckungsverfahren: Festschreibung der Praxis, wonach auch qualifizierte Angestellte von Mieter- und Vermieterorganisationen sowie von Liegenschaftsverwaltungen die Rechtsvertretung übernehmen können.
- Fristenlauf an Feiertagen: Angleichung der Regelungen im Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren.
- Stellvertretung des Oberstaatsanwalts: Bezeichnung der leitenden Staatsanwälte als weitere Stellvertreter des Oberstaatsanwalts für den Fall, dass sowohl der Oberstaatsanwalt als auch dessen Stellvertreter verhindert ist.

Die von der Arbeitsgruppe und vom Projektausschuss vorgeschlagene Regelung, wonach die Bereitstellung eines Pikettdienstes für Strafverteidigungen durch eine Organisation der Anwaltschaft mit finanziellen Beiträgen hätte unterstützt werden können, hat der Regierungsrat aus Gründen der Gleichbehandlung (mit dem ärztlichen Notfalldienst, Vermeidung einer Ungleichbehandlung) sowie aus finanzpolitischen Überlegungen nicht in die Vorlage aufgenommen.

Dieselbe Arbeitsgruppe wurde beauftragt, die Schaffung eines zentralen Strafgerichts für die schweren Fälle und die Wirtschaftsstraffälle (aber ohne die leichten Wirtschaftsdelikte) sowie

weitere Massnahmen im Bereich der Gerichte (s. KRB Nr. SGB 088/2009 vom 4. November 2009) zu prüfen und auch dazu bis Mitte 2014 eine Vorlage zu unterbreiten. Die letztgenannten Anliegen werden Gegenstand einer separaten Vorlage sein.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Text

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2013-2017 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2014-2017.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die punktuellen Anpassungen haben keine personellen Konsequenzen. Die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde (§ 177^{bis} GT) hat geringe finanzielle Konsequenzen: Nach den ersten Erfahrungen mit dem Pikettdienst des Solothurnischen Anwaltsverbandes (SolAV) dürfte es sich um seltene Einzelfälle¹ handeln, bei welchen nach erfolgter polizeilicher Einvernahme im Beisein des Verteidigers keine amtliche Verteidigung angeordnet wird (obwohl dies zum Zeitpunkt des Bezugs des Verteidigers objektiv als wahrscheinlich erschien) und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Rechnet man mit ca. 3 solchen Fällen pro Jahr und mit einem Aufwand von 3 Stunden pro Fall à Fr. 180.00, so ergibt dies zusätzliche Entschädigungen aus der Staatskasse von jährlich ca. Fr. 1'600.00 (zzgl. MwSt. von 8%).

3.2 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine besonderen Vollzugsmassnahmen nötig.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation und weitere Gesetze (Beschlussesentwurf 1)

4.1.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation²

§ 4 Absatz 1

Die Verweisung auf das (alte) Wahlgesetz ist zu ersetzen (neu: Gesetz über die politischen Rechte [GpR; BGS 113.111]).

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c

Die Bestimmung steht im Zusammenhang mit den nach Artikel 102 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) möglichen Anklagen gegen Unternehmen. Für den Fall, dass neben dem Unternehmen auch eine natürliche Person angeklagt ist, hält es die Arbeitsgruppe nach wie vor für sinnvoll, ein Auseinanderfallen der Beurteilungszuständigkeit (für die natürliche Person einerseits und für das Unternehmen andererseits) mit der in Absatz 1 Buchstabe c enthaltenen Regelung zu vermeiden. Die Regelung soll demnach beibehalten werden. Allerdings ist die Verweisung auf Artikel 102a Absatz 3 StGB zu ersetzen, da die entsprechende prozessrechtliche Bestimmung neu in Artikel 112 Absatz 4 StPO enthalten ist.

¹ Insgesamt 2 Fälle in den Jahren 2011 bis 2013.

² GO; BGS 125.12.

§ 15

Es kann auf die Erläuterungen zu § 12 GO verwiesen werden.

§§ 23 Absatz 2, 47 Absatz 3 und 53 Absatz 3

Mit den Anpassungen soll ermöglicht werden, sämtliche Ersatzrichter des Ober-, des Verwaltungs- und des Versicherungsgerichts in allen drei Gerichten einzusetzen. Mit der Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten der Ersatzrichter bei den genannten drei oberen Gerichten sollen diese optimal von deren Wissen profitieren können.

§ 54 Absatz 1

Artikel 7 ZPO ermöglicht den Kantonen, ein Gericht einzusetzen, welches als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung zuständig ist. Bisher beurteilten im Kanton Solothurn solche Streitigkeiten (sehr wenige Fälle) die Zivilgerichte (die Richterämter als erste, die Zivilkammer des Obergerichts als zweite Instanz). Es soll nun von der durch Artikel 7 ZPO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und das Versicherungsgericht als einzige kantonale Instanz für diese Verfahren bestimmt werden. Wenn Ansprüche aus der Grundversicherung und aus einer Zusatzversicherung, denen der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt, durch dieselbe Instanz beurteilt werden, hat dies insbesondere den Vorteil, widersprüchliche Urteile zu vermeiden. Zudem ist das Versicherungsgericht mit der Materie am besten vertraut. Durch die Änderung kann auch eine kantonale Gerichtsinstanz eingespart werden und ein vorgängiges Schlichtungsverfahren entfällt (vgl. BGE 138 III 558, E. 4).

§ 54^{bis} Absatz 1 Buchstabe a

Die Einzelrichterkompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichts in Absatz 1 Buchstabe a ist von heute Fr. 8'000.00 Streitwert auf Fr. 30'000.00 anzuheben. Diese Einzelrichterkompetenz entspricht derjenigen des Amtsgerichtspräsidenten im Zivilverfahren.

§ 71 Absatz 2

Die Stellvertretung des Oberstaatsanwalts muss auch sichergestellt sein, falls einmal gleichzeitig sowohl der Oberstaatsanwalt selbst als auch sein Stellvertreter ausfallen. Durch den neuen Absatz 2 wird dies gewährleistet, wobei im Bedarfsfall i.d.R. jeweils der leitende Staatsanwalt derjenigen Abteilung der Staatsanwaltschaft die Stellvertretung ausüben wird, welcher der Fall zugeteilt ist, um den es geht.

§ 105^{bis} Absatz 1^{bis}

Im Kanton Solothurn wurden die beiden paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsbehörden für Gleichstellung von Frau und Mann (§ 34^{bis} ff. GO) sowie für Miet- und Pachtverhältnisse (§ 34^{quinquies} ff. GO) im Rahmen der Einführungsgesetzgebung neu unter dem dritten Titel „Gerichte“ in der GO geregelt (nachdem sie vorher in der Sozialgesetzgebung geregelt waren). Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass es sich um Gerichtsbehörden handelt. Diese Zuordnung führte dazu, dass der Gerichtsverwaltungskommission nach § 105^{bis} Absatz 1 GO die administrative und die fachliche Aufsicht über diese beiden Behörden zukommt. Die gesetzliche Zuweisung der administrativen Aufsicht über diese beiden administrativ und organisatorisch in das Amt für soziale Sicherheit eingegliederten (den Oberämtern angegliederten) Schlichtungsbehörden hat sich aber nicht als praktikabel erwiesen. Nachdem den beiden paritätischen Schlichtungsbehörden nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung auch bedeutend erweiterte Rechtsprechungskompetenzen (Urteilsvorschlag, Entscheid) zukommen, macht eine fachliche Aufsicht durch die Gerichtsverwaltungskommission zwar weiterhin Sinn, nicht aber eine administrative Aufsicht. Letztere soll (wieder) dem zuständigen Departement und dem Regierungsrat zukommen. Eine entsprechende Trennung zwischen fachlicher und administrativer Aufsicht besteht auch bei den Amtschreibereien (§ 22 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [RVOG; BGS 122.111]).

4.1.2 Verwaltungsrechtspflegegesetz³

§ 9 Absatz 1

Mit der Änderung wird eine Angleichung an die Regelung hinsichtlich Fristberechnung an Feiertagen im Zivil- und Strafverfahren erreicht (s. unten, Ziff. 4.1.5, zu § 22 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO; BGS 221.2], und Ziff. 4.1.6, zu § 10^{bis} Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [EG StPO; BGS 321.3]). Für die Fristberechnung im Verwaltungsverfahren entfällt die bisherige (sinngemässe) Verweisung auf das Ruhetagsgesetz, indem alle für die Fristberechnung relevanten, vom kantonalen Recht anerkannten Feiertage neu abschliessend in § 9 Absatz 1 aufgezählt werden. Dies beseitigt Rechtsunsicherheiten⁴ und hat zur Folge, dass die katholischen Feiertage Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen in sämtlichen kantonalen und kommunalen Verwaltungsverfahren inskünftig bei der Fristberechnung berücksichtigt werden müssen, so auch in Verfahren, die vor Gemeindebehörden des Bezirks Bucheggberg geführt werden. Auf den Wohnsitz (oder Sitz) der Partei kommt es dabei nicht an. Hinzu kommt als einziger vom Bundesrecht anerkannter Feiertag der 1. August, für den das Gleiche gilt.

4.1.3 Anwaltsgesetz⁵

§ 3 Absatz 1

Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe a ZPO lässt zur berufsmässigen Parteivertretung vor Gericht grundsätzlich nur in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene Anwältinnen und Anwälte zu (Anwaltsmonopol). Buchstabe d lässt aber die Möglichkeit offen, dass das kantonale Recht „vor den Miet- und Arbeitsgerichten“ auch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter zulassen kann. Davon wurde im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zur ZPO insoweit Gebrauch gemacht, als in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren auch qualifizierte Angestellte einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation als Parteivertreter zugelassen wurden (dies im Zusammenhang mit der Aufhebung der speziellen Arbeitsgerichte). Auch die Vertretung in summarischen Verfahren betreffend Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen, namentlich Mietausweisungsverfahren nach Artikel 257 Absatz 1 ZPO und Rechtsöffnungsverfahren, soll vom Anwaltsmonopol ausgenommen werden. Es handelt sich in aller Regel um schriftlich geführte Verfahren, in welchen die Parteien von (qualifizierten) Angestellten von Mieter- oder Vermieterorganisationen oder von Liegenschaftsverwaltungen vertreten werden. Dies entsprach bereits unter der kantonalen ZPO der Praxis und wurde auch unter der schweizerischen ZPO so weitergeführt. Diese Praxis soll nun entsprechend Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d ZPO gesetzlich verankert werden.

4.1.4 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁶

§ 35 Absatz 1

Gemäss Artikel 249 Buchstabe a Ziffer 2 ZPO ergehen Entscheide über Verschollenerklärung im summarischen Verfahren. Aus heutiger Sicht erscheint es nicht mehr als angebracht, für solche Entscheide ein Dreiergericht einzusetzen. Sachgerechter ist es, den Amtsgerichtspräsidenten für zuständig zu erklären, was der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für das summarische Verfahren entspricht (vgl. § 10 Abs. 2 Bst. b GO). Die bisher in § 35 Absatz 1 EG ZGB vorgesehene Zuständigkeit des Amtsgerichts ist entsprechend zu ersetzen.

³ VRG; BGS 124.11.

⁴ S. unten, FN 9.

⁵ AnwG; BGS 127.10.

⁶ EG ZGB; BGS 211.1.

4.1.5 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung⁷

§ 22

Absatz 1: Terminologische Anpassung an den geänderten Absatz 2. Zudem soll präzisiert werden, dass auch am 1. August, dem einzigen vom Bundesrecht anerkannten Feiertag, keine Verhandlungen stattfinden sollen.

Absatz 2: Durch Aufhebung der Verweisung auf das Ruhetagsgesetz und abschliessende Aufzählung aller für die Fristbestimmung im Zivilprozess relevanten kantonalen Feiertage (s. Art. 142 Abs. 3 ZPO) werden Rechtsunsicherheiten⁸ beseitigt und eine Angleichung in den Verfahrensordnungen erreicht (s. oben, Ziff. 4.1.2, zu § 9 Abs. 1 VRG, und unten, Ziff. 4.1.6, zu § 10^{bis} EG StPO). Namentlich werden im Zivilprozess auch der Berchtoldstag und der Ostermontag für die Fristberechnung wieder als Feiertage anerkannt, was der früheren Regelung von § 82 Absatz 3 der Solothurner Zivilprozessordnung (ZPO-SO; GS 83, 25) entspricht. Für den einzigen vom Bundesrecht anerkannten Feiertag, den 1. August, gilt das Gleiche (direkt gestützt auf Art. 142 Abs. 3 ZPO).

4.1.6 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung⁹

§ 6^{bis}

Die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafentscheide (Exequaturentscheid) wird in Artikel 94 ff. des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) geregelt. Nach Artikel 105 IRSG entscheidet darüber der nach Artikel 32 StPO zuständige Richter. Gegen einen solchen Entscheid hat das kantonale Recht gemäss Artikel 106 Absatz 3 IRSG ein Rechtsmittel zu bezeichnen. Beim Erlass der Einführungsgesetzgebung wurde davon ausgegangen, dass für Exequaturentscheide innerkantonale gestützt auf Artikel 55 Absatz 4 StPO die Beschwerdekammer des Obergerichts zuständig sei (gestützt auf NIKLAUS SCHMID, StPO-Praxis-Kommentar, N. 5 zu Art. 55 und STEFAN HEIMGARTNER, in: StPO-Kommentar DONATSCH/HANS-JAKOB/LIEBER, N. 7 zu Art. 55). Diese Ansicht hat sich aufgrund der speziellen Verfahrensregelungen für Exequaturentscheide in Artikel 105 und 106 IRSG als unzutreffend erwiesen (s. das Urteil des Bundesstrafgerichts RR.2010.90 vom 10. Juni 2010 und das Urteil des Bundesgerichts 1B_194/2010 vom 20. Juli 2010). Dies namentlich deshalb, weil das kantonale Recht ein Rechtsmittel bezeichnen muss (Art. 106 Abs. 3 IRSG) und somit ein unteres Gericht – und nicht eine Kammer des Obergerichts – als erste Instanz einzusetzen ist. Für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Strafentscheide soll, in Anlehnung an die Regelung in § 5^{bis} der früheren Solothurner Strafprozessordnung (StPO-SO; GS 89, 197), der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin als zuständig erklärt werden. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Obergerichts zu bezeichnen.

§ 10^{bis}

Artikel 90 Absatz 2 StPO verweist für die Fristbestimmung auf die nach dem kantonalen Recht anerkannten Feiertage (wobei im Strafverfahren das Recht des Kantons massgebend ist, in dem die Partei oder ihr Rechtsbeistand den Wohnsitz oder Sitz hat). Letztere sind im Ruhetagsgesetz (BGS 512.41) geregelt. Im EG StPO war bisher (im Gegensatz zum EG ZPO für das Zivilprozessrecht) keine Regelung enthalten, welche gewisse Tage den vom kantonalen Recht anerkannten Feiertagen für die Fristberechnung im Prozess gleichstellt. Hier ist nun (soweit möglich) eine Angleichung an die Feiertagsregelung im Zivil- und Verwaltungsverfahren anzustreben (s. oben, Ziff. 4.1.2, zu § 9 Abs. 1 VRG, und Ziff. 4.1.5, zu § 22 Abs. 2 EG ZPO). Um Rechtsunsicherheiten in

⁷ EG ZPO; BGS 221.2.

⁸ S. unten, FN 9.

⁹ EG StPO; BGS 321.3.

Bezug auf die Fristberechnung zu beseitigen¹⁰, rechtfertigt es sich zudem, hier nicht mehr auf das Ruhetagsgesetz zu verweisen, sondern sämtliche für die Fristberechnung im Kanton Solothurn massgebenden kantonalen Feiertage abschliessend in § 10^{bis} selbst aufzuführen. Damit entfallen in Bezug auf die Fristberechnung im Verfahren die im Ruhetagsgesetz getroffenen Differenzierungen, wonach einzelne Feiertage im ganzen Kanton bzw. nicht im Bezirk Bucheggberg, ganz- oder halbtägig oder nur kommunal gelten. Für die Fristberechnung im Verfahren einem Feiertag gleichgestellt wird neu auch der Stephanstag, der 26. Dezember. Für den einzigen vom Bundesrecht anerkannten Feiertag, den 1. August, gilt das Gleiche (direkt gestützt auf Art. 90 Abs. 2 StPO).

§ 13

Bisher waren in § 13 nur die Amteiarzte als amtliche Sachverständige im Strafverfahren gemäss Artikel 183 Absatz 2 StPO erwähnt. Die bisherige Regelung ist lückenhaft. Zudem war der Aufgabenbereich bisher zu offen umschrieben. Bei den übrigen neu in Buchstaben a-c genannten Funktionen und Aufgaben handelt es sich ebenfalls um eingespielte und zuverlässige Schnittstellen, für welche sich eine Gleichbehandlung mit den Amteiarzten aufdrängt.

§ 24 Absätze 3 und 4

Absatz 3: Es handelt sich um eine redaktionelle Verbesserung zwecks Vermeidung von Missverständnissen. Im Rahmen des in § 24 Absatz 3 EG StPO ausdrücklich erwähnten Artikel 399 Absatz 1 StPO geht es lediglich um die *Berufungsanmeldung*, welche innert 10 Tagen seit schriftlicher oder mündlicher Eröffnung des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs zu geschehen hat und folglich eilt und deshalb auch den fallführenden Staatsanwälten, die den Fall vor erster Instanz vertreten haben, offenstehen muss. Die „Erklärung“ der Berufung erfolgt erst später, nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung und unter weniger Zeitdruck (vgl. Art. 399 Abs. 3 StPO). Für Letztere ist eine Delegation an den fallführenden Staatsanwalt gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht nötig.

Absatz 4: Gemäss Artikel 381 Absatz 2 StPO haben die Kantone festzulegen, wer innerhalb der Staatsanwaltschaft zur Ergreifung von Rechtsmitteln befugt ist. § 24 Absatz 1 EG StPO weist diese Befugnis grundsätzlich dem Oberstaatsanwalt zu. Das Bundesgericht hat entgegen dem Wortlaut der StPO festgelegt, dass die Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht gegen Haftentlassungsverfügungen des Haftrichters hat. Um die Freilassung faktisch verhindern zu können, muss die Staatsanwaltschaft spätestens innert drei Stunden seit der Eröffnung des Haftrichterentscheides eine schriftlich begründete Beschwerdeschrift beim Haftrichter formell gültig einreichen (vgl. BGE 138 IV 148, E. 3.2). Unter Umständen kann die Staatsanwaltschaft auch eine von der Beschwerdekammer angeordnete Haftentlassung beim Bundesgericht wirksam anfechten, wobei hier der Zeitdruck noch extremer ist (vgl. BGE 1B_270/2013 vom 22.10.2013, vgl. insbesondere E. 2.3.3). Angesichts dieser zeitlichen Rahmenbedingungen ist klar, dass diese Fälle für einen Handwechsel vom fallführenden Staatsanwalt zum Oberstaatsanwalt nicht geeignet sind. Daher ist die Rechtsmittelkompetenz dem Staatsanwalt einzuräumen (i.d.R. wird der fallführende Staatsanwalt diese Kompetenz wahrnehmen). Parallel bleibt diese Kompetenz aufgrund seines umfassenden Weisungsrechts faktisch auch beim Oberstaatsanwalt (vgl. § 72 Abs. 2 und 3 GO).

§ 35^{bis}

Für jugendstrafrechtliche Exequaturentscheide soll das Jugendgericht als zuständig erklärt werden. Der Grund hierfür ist, dass nach Artikel 105 IRSG ein Gericht in solchen Verfahren entscheiden muss und gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 JStPO gerichtliche Befugnisse im Jugendstrafverfahren dem dreiköpfigen Jugendgericht, nicht aber dessen Präsidenten, zukommen (mit Ausnahme der Beurteilung von Einsprachen gegen Strafbefehle in Übertretungs-

¹⁰ S. z.B. den Entscheid des Bundesgerichts (strafrechtliche Abteilung) Nr. 6B_730/2013 vom 10. Dezember 2013 betr. die Fristberechnung am Pfingstmontag im Kanton Solothurn.

sachen: Art. 34 Abs. 3 JStPO). Als Rechtsmittel ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Obergerichts zu bezeichnen (s. auch oben, zu § 6^{bis}).

4.1.7 Sozialgesetz¹¹

§ 134

Redaktionelle Anpassung infolge Aufhebung der kantonalen Strafprozessordnung und Ersatz durch die Schweizerische Strafprozessordnung.

4.2 Gebührentarif¹² (Beschlussesentwurf 2)

§ 167

Neu ist das Versicherungsgericht als einzige kantonale Instanz zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (s. oben, Ziff. 4.1.1, zu § 54 Abs. 1 GO). Für derartige Streitigkeiten nach VVG sind – anders als für Streitigkeiten nach KVG – Entscheidungsgebühren zu erheben. Es rechtfertigt sich dafür ein Gebührenrahmen von 100 – 1'000 Franken (entspricht der Regelung im Kanton Aargau). Der gleiche Rahmen rechtfertigt sich auch bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung in den sonst unentgeltlichen Sozialversicherungsstreitigkeiten (bisher 50 – 600 Franken, letztmals angepasst per 15. Februar 1991).

§ 177^{bis}

Im Strafverfahren hat eine beschuldigte Person bereits bei polizeilichen Einvernahmen das Recht auf eine Verteidigung („Anwalt der ersten Stunde“, Art. 159 StPO). Der Solothurnische Anwaltsverband hat zur Sicherstellung der jederzeitigen Verfügbarkeit einer Anwältin oder eines Anwalts einen Verteidiger-Pikettdienst aufgebaut. - In der Regel wird nach erfolgter polizeilicher Einvernahme im Beisein eines Verteidigers die amtliche Verteidigung angeordnet (Art. 132 StPO). Der amtliche Verteidiger würde dann auch rückwirkend für die polizeiliche Einvernahme entschädigt. Da im Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme aber nicht immer schon feststeht, ob die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung gegeben sind, kann es vorkommen, dass ein aufgebotener „Anwalt der ersten Stunde“ leer ausgeht, wenn die amtliche Verteidigung nicht gewährt werden kann und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber nicht einbringlich ist. Liegt ein solcher Fall vor, soll der „Anwalt der ersten Stunde“ dennoch nach den Ansätzen für die amtliche Verteidigung durch den Kanton entschädigt werden können, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Beizugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung (objektiv) als wahrscheinlich erschien. Entschädigungen können damit insbesondere in Bagatellfällen und Fällen, bei denen schon zum Zeitpunkt des Beizugs des Anwalts absehbar war, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer amtlichen Verteidigung nicht gegeben sind, nicht ausgerichtet werden (so z.B. bei vorläufiger Festnahme nach einer blossen Übertretung, wenn sich die festgenommene Person weigert, ihre Personalien bekannt zu geben: Art. 217 Abs. 3 StPO). Wird jedoch die beschuldigte Person zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt, so hat sie dem Kanton die ausgerichtete Entschädigung und dem Verteidiger die Differenz zum vollen Honorar zu erstatten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

5. Rechtliches

Der Erlass und die Änderung von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV). Die Änderung

¹¹ SG; BGS 831.1.

¹² GT; BGS 615.11.

des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2) unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (4)
Staatskanzlei (eng, STU, Rol) (3)
Bau- und Justizdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Beschlussesentwurf 1: Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 87, 89, 90, 91 und 91^{bis} der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2014 (RRB Nr. 2014/...)

beschliesst

I.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ In jeder Einwohnergemeinde wird ein Friedensrichter gewählt. Ist Urnenwahl vorgesehen, richtet sich das Verfahren nach § 70 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996³⁾.

§ 12 Abs. 1

¹⁾ Der Amtsgerichtspräsident beurteilt als Strafrichter:

- c) (geändert) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁴⁾ angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [125.12.](#)

³⁾ BGS [113.111.](#)

⁴⁾ SR [312.0.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist. Es beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine Sanktion beantragt, deren Anordnung nicht in die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten fällt.

§ 23 Abs. 2 (geändert)

² Der Kantonsrat wählt höchstens 5 Ersatzrichter. Weitere Ersatzrichter sind die Ersatzrichter des Verwaltungs- und des Versicherungsgerichtes.

§ 47 Abs. 3 (geändert)

³ Weitere Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes sind die übrigen Ober- und die Ersatzrichter des Ober- und des Versicherungsgerichtes.

§ 53 Abs. 3 (geändert)

³ Weitere Ersatzrichter sind die übrigen Mitglieder des Obergerichtes sowie die Ersatzrichter des Ober- und des Verwaltungsgerichtes.

§ 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Versicherungsgericht beurteilt alle Streitigkeiten in Sozialversicherungssachen, mit Einschluss der beruflichen Vorsorge, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Es beurteilt als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten gemäss Artikel 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008²⁾.

§ 54^{bis} Abs. 1

¹ Der Präsident des Versicherungsgerichtes entscheidet als Einzelrichter über

- a) (geändert) Streitigkeiten nach § 54 mit einem Streitwert bis höchstens 30'000 Franken; vorbehalten bleibt Absatz 3;

§ 71 Abs. 2 (neu)

² Sind der Oberstaatsanwalt und sein Stellvertreter verhindert, wird die Stellvertretung durch einen leitenden Staatsanwalt ausgeübt.

§ 105^{bis} Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Über die kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse übt die Gerichtsverwaltungskommission nur die fachliche Aufsicht aus.

1) SR [312.0](#).

2) SR [272](#).

II.

1.

Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Fristen, die nach Tagen oder anderen Zeiteinheiten bestimmt sind, beginnen an dem Tag zu laufen, der auf ihre Eröffnung oder auf das auslösende Ereignis folgt. Alle Fristen enden am letzten Tag um 24 Uhr. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Für die Fristbestimmung gelten als vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, der Ostermontag, Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember.

2.

Der Erlass Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwalts-gesetz, AnwG) vom 10. Mai 2000²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt ge-ändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, Parteien zu vertreten vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungs-kommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten. In arbeitsrechtli-chen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren sind auch qualifizierte An-gestellte einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation als Parteiver-treter zugelassen. In summarischen Verfahren betreffend Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sind auch qualifizierte Angestellte einer Mieter- oder Vermieterorganisation oder einer Liegenschaftsverwaltung zugelassen.

3.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbu-ches vom 4. April 1954³⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Über Gesuche um Verschollenerklärung entscheidet der Amtsgerichtsprä-sident.

4.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010⁴⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

1) BGS [124.11.](#)

2) BGS [127.10.](#)

3) BGS [211.1.](#)

4) BGS [221.2.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

7. Sonntage und Feiertage (Sachüberschrift geändert)

¹ An Sonntagen und an vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertagen sollen keine Verhandlungen stattfinden.

² Für die Fristbestimmung gemäss Artikel 142 ZPO gelten als vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, der Ostermontag, Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember.

5.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 6^{bis} (neu)

Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden

¹ Zuständig für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden ist der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin. Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde zulässig.

§ 10^{bis} (neu)

Feiertage (Art. 90 StPO)

¹ Für die Fristbestimmung gemäss Artikel 90 Absatz 2 StPO gelten als vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, der Ostermontag, Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Funktion von ständig bestellten amtlichen Sachverständigen nehmen wahr:

- a. (neu) für Legalinspektionen, körperliche Untersuchungen an lebenden Personen und die Beurteilung von Substanzen (Betäubungsmittel, Toxikologie etc.): der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin, die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Institute für Rechtsmedizin;
- b. (neu) für die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit: der Gefängnisarzt oder die Gefängnisärztin sowie die Ärzteschaft der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn;
- c. (neu) für die Beurteilung von Motorfahrzeugen (inkl. Zubehör): die technischen Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen der Motorfahrzeugkontrolle Solothurn.

§ 24 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Absatz 1 StPO anmelden und nach Artikel 231 Absatz 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Handen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen.

²⁾ BGS [321.3](#).

[Geschäftsnummer]

⁴ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin ist zum Einlegen der Beschwerde gegen Entscheide des Haftrichters oder der Haftrichterin beim Obergericht und zum Einlegen von Rechtsmitteln gegen dessen Entscheide beim Bundesgericht befugt.

§ 35^{bis} (neu)

Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden

¹ Das Jugendgericht ist zuständig für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden. Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde zulässig.

6.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 134 Abs. 1 (geändert)

¹ Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren richten sich nach der Bundesgesetzgebung und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007²⁾.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [831.1.](#)

²⁾ SR [312.0.](#)

Beschlussesentwurf 2: Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gebührentarifs

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ und auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2014 (RRB Nr. 2014/...)

beschliesst

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 167 (geändert)

¹ Spruchgebühr in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde- und Prozessführung sowie bei Streitigkeiten gemäss Artikel 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008⁴⁾

100-1'000

§ 177^{bis} (neu)

¹ Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Bezugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde wird in Anwendung von § 177 Absätze 3 und 5 bestimmt. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁵⁾ gelten sinngemäss.

1) SR 312.0..

2) BGS 211.1.

3) BGS 615.11.

4) SR [272](#).

5) SR [312.0](#).

[Geschäftsnummer]

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Synopse 1

Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht: Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

	<p>Beschlussesentwurf 1: Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze</p>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 87, 89, 90, 91 und 91^{bis} der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2014 (RRB Nr. 2014/...)</p> <p><i>beschliesst</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 4 1. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung</p> <p>¹ In jeder Einwohnergemeinde wird ein Friedensrichter gewählt. Ist Urnenwahl vorgesehen, richtet sich das Verfahren nach den §§ 54 und 90 des Wahlgesetzes.</p> <p>² Stellvertreter des Friedensrichters ist der Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde, in zweiter Linie der Gemeindevizepräsident, alsdann der amtsälteste Gemeinderat.</p> <p>³ Die Gemeinden können für die Stellvertretung in der Gemeinde eine andere Regelung treffen.</p>	<p>¹ In jeder Einwohnergemeinde wird ein Friedensrichter gewählt. Ist Urnenwahl vorgesehen, richtet sich das Verfahren nach § 70 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾.</p>

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [113.111.](#)

<p>^{3bis} Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einen Friedensrichterkreis bilden. In diesem Falle ist ein Friedensrichter für alle Einwohnergemeinden im Friedensrichterkreis zuständig. Der Vertrag unterliegt der Genehmigung durch die Gerichtsverwaltungskommission.</p> <p>⁴ Ist die Einwohnergemeinde als Partei am Verfahren beteiligt, so hat der Kläger den Friedensrichter einer benachbarten Gemeinde im Amtskreis anzurufen.</p>	
<p>§ 12 b) in Strafsachen</p> <p>¹ Der Amtsgerichtspräsident beurteilt als Strafrichter:</p> <p>a) ...</p> <p>b) Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwälte, der Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft, der Friedensrichter und weiterer Behörden;</p> <p>b^{bis}) ...</p> <p>c) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt.</p> <p>d) ...</p> <p>² Überweist der Amtsgerichtspräsident den Fall in Anwendung von Artikel 334 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)²⁾ dem Amtsgericht, so tritt er im Verfahren vor Amtsgericht in den Ausstand, falls die beschuldigte Person nicht</p>	<p>c) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt.</p>

¹⁾ SR [312.0](#).

²⁾ SR [312.0](#).

ausdrücklich darauf verzichtet. 3 ...	
§ 15 b) in Strafsachen 1 Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist. Es beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine Sanktion beantragt, deren Anordnung nicht in die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten fällt. 2 ...	1 Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist. Es beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 ¹⁾ angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine Sanktion beantragt, deren Anordnung nicht in die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten fällt.
§ 23 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung 1 Das Obergericht umfasst 9-12 Richterstellen. 1 ^{bis} Der Kantonsrat wählt die Oberrichter. Er kann nach Anhörung des Obergerichtes freie Stellen in teilamtliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Die Mehrheit aller Oberrichter muss im Vollamt angestellt sein. 2 Der Kantonsrat wählt höchstens 5 Ersatzrichter. 3 Ausserordentliche Ersatzrichter sind die Amtsgerichtspräsidenten.	2 Der Kantonsrat wählt höchstens 5 Ersatzrichter. Weitere Ersatzrichter sind die Ersatzrichter des Verwaltungs- und des Versicherungsgerichtes.
§ 47 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung 1 Das Obergericht teilt die Richter für die Dauer einer Amtsperiode dem Verwaltungsgericht zu. Dieses konstituiert sich selbst.	

1) SR [312.0](#).

<p>² Der Kantonsrat wählt 2 Ersatzrichter.</p> <p>³ Weitere Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes sind die übrigen Oberrichter und die Ersatzrichter des Obergerichtes.</p> <p>⁴ Das Verwaltungsgericht tagt in Dreierbesetzung, zur Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen in Fünferbesetzung.</p> <p>⁵ ...</p>	<p>³ Weitere Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes sind die übrigen Oberrichter und die Ersatzrichter des Ober- und des Versicherungsgerichtes.</p>
<p>§ 53 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung</p> <p>¹ Das Obergericht teilt die Richter für die Dauer einer Amtsperiode dem Versicherungsgericht zu. Dieses konstituiert sich selbst und tagt in Dreierbesetzung.</p> <p>² Der Kantonsrat wählt 2 Ersatzrichter.</p> <p>³ Weitere Ersatzmitglieder sind die übrigen Mitglieder des Obergerichtes.</p>	<p>³ Weitere Ersatzrichter sind die übrigen Mitglieder des Obergerichtes sowie die Ersatzrichter des Ober- und des Verwaltungsgerichtes.</p>
<p>§ 54 2. Gesamtgerichtskompetenz</p> <p>¹ Das Versicherungsgericht beurteilt alle Streitigkeiten in Sozialversicherungssachen, mit Einschluss der beruflichen Vorsorge, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Schiedsgerichte.</p>	<p>¹ Das Versicherungsgericht beurteilt alle Streitigkeiten in Sozialversicherungssachen, mit Einschluss der beruflichen Vorsorge, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Es beurteilt als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten gemäss Artikel 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008¹⁾.</p>
<p>§ 54^{bis} 3. Präsidialkompetenz</p> <p>¹ Der Präsident des Versicherungsgerichtes entscheidet als Einzelrichter über</p>	

1) [SR 272](#).

<p>a) Streitigkeiten nach § 54 mit einem Streitwert bis höchstens 8000 Franken; vorbehalten bleibt Absatz 3;</p> <p>b) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder sonstwie unzulässige Eingaben sowie Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind;</p> <p>c) Beschwerden, die sich als offensichtlich begründet oder unbegründet erweisen;</p> <p>d) Beschwerden gegen Bussenverfügungen nach der AHV-Gesetzgebung.</p> <p>² Der Präsident kann Streitsachen von grundsätzlicher Bedeutung dem Gesamtgericht übertragen.</p> <p>³ Das Gesamtgericht beurteilt sämtliche Streitigkeiten nach dem Kinderzulagengesetz, Klagen nach Artikel 52 AHVG und Klagen gegen die Staatliche Pensionskasse.</p>	<p>a) Streitigkeiten nach § 54 mit einem Streitwert bis höchstens 30'000 Franken; vorbehalten bleibt Absatz 3;</p>
<p>§ 71 1. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt einen Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter.</p>	<p>² Sind der Oberstaatsanwalt und sein Stellvertreter verhindert, wird die Stellvertretung durch einen leitenden Staatsanwalt ausgeübt.</p>
<p>§ 105^{bis} ³^{bis}. Gerichtsverwaltungskommission a) Aufsicht allgemein</p> <p>¹ Die Gerichtsverwaltungskommission übt die administrative und die fachliche Aufsicht über alle Gerichte aus mit Ausnahme des Obergerichtes, der unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichte und Kammern (§ 105) sowie des Kantonalen Steuergerichtes.</p>	<p>¹^{bis} Über die kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse übt die Gerichtsverwaltungskommission nur die fachliche Aufsicht aus.</p>

<p>² Sie arbeitet dabei mit dem Obergericht und den unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichten und Kammern zusammen und sorgt für gegenseitige Information.</p> <p>³ Das Obergericht und die unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichte und Kammern sind verpflichtet, aufsichtsrelevante Vorgänge der Gerichtsverwaltungskommission unverzüglich zu melden. Sie haben Antragsrecht.</p> <p>⁴ Die Gerichtsverwaltungskommission erlässt administrative und fachliche Weisungen auf Antrag oder mit Zustimmung des Obergerichtes oder der unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichte und Kammern.</p>	
	II.
	1. Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 9 III. Fristen 1. Im allgemeinen</p> <p>¹ Fristen, die nach Tagen oder anderen Zeiteinheiten bestimmt sind, beginnen an dem Tag zu laufen, der auf ihre Eröffnung oder auf das auslösende Ereignis folgt. Alle Fristen enden am letzten Tag um 24 Uhr. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Diesen Tagen sind der 2. Januar, der Ostermontag und der Pfingstmontag gleichgestellt.</p> <p>² Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben wird. Wird eine Eingabe innerhalb der Frist einer unzuständigen solothurnischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eingereicht, so gilt die Frist als eingehalten.</p>	<p>¹ Fristen, die nach Tagen oder anderen Zeiteinheiten bestimmt sind, beginnen an dem Tag zu laufen, der auf ihre Eröffnung oder auf das auslösende Ereignis folgt. Alle Fristen enden am letzten Tag um 24 Uhr. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Für die Fristbestimmung gelten als vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, der Ostermontag, Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember.</p>
	2. Der Erlass Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwalts-gesetz, AnwG) vom 10. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

<p>§ 3 Parteivertretung in besonderen Verfahren</p> <p>¹ Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, Parteien zu vertreten vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungskommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren sind zudem auch qualifizierte Angestellte einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation als Parteivertreter zugelassen.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich die Parteivertretung nach Artikel 68 und 204 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾ sowie nach Artikel 127 der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾.</p>	<p>¹ Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, Parteien zu vertreten vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungskommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren sind auch qualifizierte Angestellte einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation als Parteivertreter zugelassen. In summarischen Verfahren betreffend Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sind auch qualifizierte Angestellte einer Mieter- oder Vermieterorganisation oder einer Liegenschaftsverwaltung zugelassen.</p>
	<p>3. Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 35 C. Verschollenerklärung, Art. 35-38 ZGB</p> <p>¹ Über Gesuche um Verschollenerklärung entscheidet das Amtsgericht.</p> <p>² Der Amtsgerichtspräsident erlässt die öffentliche Aufforderung, wenn nötig verbunden mit dem Erbenruf.</p>	<p>¹ Über Gesuche um Verschollenerklärung entscheidet der Amtsgerichtspräsident.</p>
	<p>4. Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 22 7. Zeitbestimmungen</p> <p>¹ An Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen sollen keine Verhandlungen stattfinden.</p>	<p>§ 22 7. Sonntage und Feiertage</p> <p>¹ An Sonntagen und an vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertagen sollen keine Verhandlungen stattfinden.</p>

¹⁾ SR [272](#).

²⁾ SR [312.0](#).

<p>² Für die Fristbestimmung gemäss Artikel 142 ZPO sind der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen den staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.</p>	<p>² Für die Fristbestimmung gemäss Artikel 142 ZPO gelten als vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, der Ostermontag, Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember.</p>
	<p>5. Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 6^{bis} Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafsentscheiden</p> <p>¹ Zuständig für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafsentscheiden ist der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin. Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde zulässig.</p>
	<p>§ 10^{bis} Feiertage (Art. 90 StPO)</p> <p>¹ Für die Fristbestimmung gemäss Artikel 90 Absatz 2 StPO gelten als vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, der Ostermontag, Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember.</p>
<p>§ 13 Ständig bestellte amtliche Sachverständige (Art. 183 Abs. 2 StPO)</p> <p>¹ Die Amteiarzte oder Amteiarztinnen nehmen die Funktion von ständig bestellten amtlichen Sachverständigen wahr, insbesondere im Rahmen der Leichenschau.</p>	<p>¹ Die Funktion von ständig bestellten amtlichen Sachverständigen nehmen wahr:</p> <p>a. für Legalinspektionen, körperliche Untersuchungen an lebenden Personen und die Beurteilung von Substanzen (Betäubungsmittel, Toxikologie etc.): der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin, die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Institute für Rechtsmedizin;</p> <p>b. für die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit: der Gefängnisarzt oder die Gefängnisärztin sowie die Ärzteschaft der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn;</p>

	c. für die Beurteilung von Motorfahrzeugen (inkl. Zubehör): die technischen Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen der Motorfahrzeugkontrolle Solothurn.
<p>§ 24 Einlegung von Rechtsmitteln durch die Staatsanwaltschaft (Art. 381 StPO)</p> <p>¹ Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin ist zum Einlegen der Rechtsmittel beim Obergericht und den eidgenössischen Rechtsmittelinstanzen befugt.</p> <p>² Dasselbe Recht steht bei Übertretungen nach eidgenössischem und kantonalem Nebenstrafrecht dem sachlich zuständigen Departement zu, welches Strafanzeige erstattet hat.</p> <p>³ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Absatz 1 StPO erklären und nach Artikel 231 Absatz 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Händen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen.</p>	<p>³ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Absatz 1 StPO anmelden und nach Artikel 231 Absatz 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Händen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen.</p> <p>⁴ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin ist zum Einlegen der Beschwerde gegen Entscheide des Haftrichters oder der Haftrichterin beim Obergericht und zum Einlegen von Rechtsmitteln gegen dessen Entscheide beim Bundesgericht befugt.</p>
	<p>§ 35^{bis} Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden</p> <p>¹ Das Jugendgericht ist zuständig für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden. Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde zulässig.</p>
	6. Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 134 Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren</p> <p>¹ Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren richten sich nach der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Strafprozessordnung.</p>	<p>¹ Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren richten sich nach der Bundesgesetzgebung und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Ok-</p>

	tober 2007 ¹⁾ .
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ SR [312.0](#).

Synopse 2

Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht: Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

			Beschlussesentwurf 2: Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gebührentarifs
			<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ und auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2014 (RRB Nr. 2014/...)</p> <p><i>beschliesst</i></p>
			I.
			Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979 ³⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
§ 167.			
¹ Spruchgebühr in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde- und Prozessführung	50-600	¹ Spruchgebühr in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde- und Prozessführung sowie bei Streitigkeiten gemäss Artikel 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 ⁴⁾	100-1'000

¹⁾ SR 312.0.

²⁾ BGS 211.1.

³⁾ BGS 615.11.

⁴⁾ SR [272](#).

	<p>§ 177^{bis}.</p> <p>¹ Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Beizugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde wird in Anwendung von § 177 Absätze 3 und 5 bestimmt. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ gelten sinngemäss.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Peter Brotschi Präsident</p> <p>Fritz Brechbühl Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>

¹⁾ SR [312.0](#).